

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 29. Juni 2005

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1037/04 - 3.2.3

Anmeldenummer: 97937488.1

Veröffentlichungsnummer: 0912813

IPC: E06B 7/23

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Sicherheitstür, insbesondere Steriltür

Patentinhaber:
Solvay Pharmaceuticals GmbH

Einsprechender:
Sommer Metallbau Stahlbau GmbH & Co. KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

-

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1037/04 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 29. Juni 2005

Beschwerdeführer: Sommer Metallbau Stahlbau GmbH & Co. KG
(Einsprechender) Industriestraße 1
D-95182 Döhlau (DE)

Vertreter: Skuhra, Udo, Dipl.-Ing.
Reinhard-Skuhra-Weise & Partner
Patentanwälte
Postfach 44 01 51
D-80507 München (DE)

Beschwerdegegner: Solvay Pharmaceuticals GmbH
(Patentinhaber) Hans-Böckler-Allee 20
D-30173 Hannover (DE)

Vertreter: Honke, Manfred, Dr.-Ing.
Patentanwälte
Andrejewski, Honke & Sozien
Theaterplatz 3
D-45127 Essen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 22. Juni 2004
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0912813 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. Krause
Mitglieder: Y. G. A. Jest
M. J. Vogel

Sachverhalt und Anträge

I. Mit Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts (Artikel 102 (2) EPÜ) vom 27. April 2004, zur Post gegeben am 22. Juni 2004, ist der Einspruch gegen das Patent Nr. 0 912 813 zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 23. August 2004 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung aufgefaßt werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht Artikel 108, Satz 3 EPÜ entspricht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Counillon

U. Krause